

HINWEIS DER LANDESWAHLLEITERIN

auf Beschwerden hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Wahlen zum
Deutschen Bundestag und der Rechtsgrundlagen für die Wahl zum
18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Von verschiedenen Seiten wird geltend gemacht, dass das im Mai 2013 neugeschaffene Wahlrecht nicht als rechtliche Grundlage für die Bundestagswahl am 22. September 2013 herangezogen werden könne, da es von einem nicht legitimierten Parlament beschlossen worden sei. Dabei wird auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 und vom 25. Juli 2012 verwiesen.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Alle Wahlgane haben die Bundestagswahl auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften vorzubereiten und durchzuführen. Eine Überprüfung der bestehenden Gesetze gehört nicht zu deren Aufgaben und liegt auch nicht in deren Kompetenz. Im Übrigen ist die vertretene Rechtsauffassung auch nicht zutreffend.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 - 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07 - festgestellt, dass § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absätze 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl verletzt, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich damit auf den für verfassungswidrig erachteten Effekt des sogenannten negativen Stimmgewichts. Insofern hat das Bundesverfassungsgericht einen punktuellen Verstoß des Bundeswahlgesetzes gegen das Grundgesetz festgestellt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung der Bundestagswahl hat das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung dabei auch explizit hingegenommen, dass die Sitze bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag - wie in den vergangenen Jahrzehnten - noch nach den damals bestehenden Regelungen in § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 und 5 BWG zugeteilt werden. Die auf dieser Grundlage erfolgte Sitzzuteilung

des 17. Deutschen Bundestages ist damit rechtswirksam erfolgt und das Parlament somit vollumfänglich legitimiert.

Mit dem 19. Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) hat der Gesetzgeber das Mandatzuteilungsverfahren neu geregelt. Gegen das Gesetz wurde erneut Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 - 2BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11 - § 6 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2a BWG in der Fassung des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar und nichtig sowie § 6 Abs. 5 BWG mit den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinen Urteilen vom 3. Juli 2008 und 25. Juli 2012 zum negativen Stimmgewicht und dem Umgang mit Überhangmandaten hat der Gesetzgeber mit dem 22. Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) nunmehr die Sitzverteilung in § 6 BWG erneut geregelt. Die Verfassungsmäßigkeit dieser neuen Regelung wurde bislang weder in Zweifel gezogen noch liegen dafür Anhaltspunkte vor.

Damit liegt eine für die Durchführung der Bundestagswahl 2013 gültige Rechtsgrundlage vor.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 49 BWG die vorgetragenen Bedenken ohnehin erst nach der Wahl im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens vor dem Deutschen Bundestag sowie gegebenenfalls einer sich anschließenden Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden können.